

Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

VÄndG

(ab 1.1.2007)

Bundeskongress der
niedergelassener Chirurgen
2. – 4. März 2007

Was wird kommen?

(Basis MBO von Mai 2004)

Flexibilisierung der Tätigkeit der
Vertragsärzte,
Vertragspsychotherapeuten
sowie Vertragszahnärzten

Verabschiedung von der Einzelpraxis

Chancen oder Risiken ?

Was bedeutet dies für Ihre Praxis ?

- Anstellung von (fachfremden) Ärzten
- Tätigkeit an bis zu zwei weiteren Orten
- Bildung von standortübergreifenden/überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften
- Gründung von Berufsausübungsgemeinschaften mit eingeschränktem Leistungsspektrum (Teilgemeinschaftspraxis)
- **Konkurrenzdruck für Einzelpraxen nimmt zu; Folge Auslaufmodell ?!!**

Wer bestimmt was?

An maßgeblichen Stellen hat der Gesetzgeber wichtige Entscheidungen nicht selbst getroffen, sondern den Gemeinsamen Bundesausschuß (G-BA) und die Partner der Bundesmantelverträge [Kassen(zahn)ärztliche Bundesvereinigung und Spitzenverbände der Krankenkassen] beauftragt, untergesetzliche Normen zu schaffen.

Wird alles sofort umsetzbar?

Es kann davon ausgegangen werden, dass manche K(Z)V'en und Zulassungsgremien die Bearbeitung von Anträgen bis zum Inkrafttreten z.B. der bundesmantelvertraglichen Regelungen zurückstellen werden.

Es kann auch sein, dass Auflagenvorbehalte gemacht werden.

Wegfall der Altersgrenze für die Erstzulassung

- Zugangsaltersgrenze von 55 Jahre wurde aufgehoben. (§ 98 Abs.2 Nr 12 SGB V; § 25 Ärzte-ZV)

Teilweiser Wegfall der Altersgrenze für Höchstaltersgrenze

- Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit mit 68 Jahren. (§ 95 Abs.7 SGB V) wird vom Gesetzgeber grundsätzlich bestätigt.
- Ausnahmen sind möglich, sofern der Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen in einem Planungsbereich eine Unterversorgung feststellt. Allerdings kann die Tätigkeit über das 68. Lebensjahr hinaus nur für die jeweilige Dauer der festgestellten Unterversorgung bewilligt werden.
- Gegen diese Regelung werden derzeit verstärkt europarechtliche Bedenken erhoben (Richtlinie 2000/78/EG)

Vollzeitige Tätigkeit

§ 19 a Abs.1 Ärzte-ZV verpflichtet den Vertragsarzt, die vertragsärztliche Tätigkeit vollzeitig auszuüben.

Die Zulassung wird neu über den sog. Versorgungsauftrag definiert.

Bei Übernahme der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfte der Umfang einer vollzeitigen Tätigkeit bei 26 Wochenstunden (und mehr liegen).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die KV'en verstärkt überprüfen werden, ob die Vertragsärzte der gesetzlichen Vorgabe nachkommen

Teilzulassung

§ 19 a Abs. 2 Ärzte-ZV räumt dem Vertragsarzt das Recht ein, den Versorgungsauftrag auf die Hälfte zu beschränken („Teilzulassung“).

Die Teilzulassung kann bereits im Rahmen der Erstzulassung beantragt werden.

Es ist aber auch möglich, eine Vollzulassung nachträglich auf die Hälfte zu beschränken.

Erforderlich ist ein entsprechender Antrag an den Zulassungsausschuss.

Versagungsgründe sind nicht ersichtlich.

Teilzulassung

Halber Status= halbe Rechte und Pflichten?

Dem Grundsatz kommt besondere Bedeutung bei der Bemessung von Abrechnungsvolumina zu!

Dies gilt dann auch bei Beschäftigung angestellter Ärzte?!

Teilzulassung

Ein Vertragsarzt kann auch über zwei Teilzulassungen verfügen, wobei diese durchaus Bezirke unterschiedlicher KV´en betreffen und demgemäß zu einer Mitgliedschaft in zwei KV´en führen können

Teilzulassung

Der Gesetzgeber hat keine Regelungen vorgesehen, wonach bei einer Beschränkung eines bisher als Vollzulassung bestehender Versorgungsauftrag die „hälftige Zulassung“ im Rahmen eines durchzuführenden Nachbesetzungsverfahrens auf einen Dritten übertragen werden kann.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zulassungsgremien bei dieser Fragestellung äußerst restriktiv vorgehen werden. Demgegenüber müsste eine Nachbesetzung einer bestehenden Teilzulassung unproblematisch sein.

Aus § 19a Abs. 3 kann abgeleitet werden, dass die Teilzulassung durch schriftlichen Antrag des Vertragsarztes durch den Zulassungsausschuss in eine „Vollzulassung“ umgewandelt werden kann. Allerdings dürfen für das entsprechende Fachgebiet im Zeitpunkt der Antragstellung keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sein.

Besonderheiten Teilzulassung

Nach § 95 Abs.6 SGB V kann der Zulassungsausschuss die hälftige Zulassungsentziehung beschließen.

Gemäß § 95 Abs.5 SGB V kann die Anordnung des Ruhens der Zulassung bei vollem Versorgungsauftrag auf das hälftige Ruhen der Zulassung angeordnet werden.

Z.B..., wenn der Vertragsarzt *mittelfristig* arbeitstäglich nur vier Stunden tätig sein kann.

Tätigkeit

Vertragsarzt / Krankenhausarzt

§ 20 Abs. 2 Ärzte –ZV

Möglichkeiten auch im Rahmen von
Berufsausübungsgesellschaften, die eng mit
Krankenhaus kooperieren.

Z.B., ein Partner einer Gemeinschaftspraxis hat eine
Teilzulassung und übernimmt die Funktion eines
leitenden Abteilungsarztes (Chefarztes).

Anstellung von Ärzten

§ 32 b Ärzte-ZV ermöglicht die Anstellung von Ärzten auch anderer Fachgebiet in Vollzeit oder Teilzeit ohne zahlenmäßige Begrenzung.

Unbeschränkte Anstellungsmöglichkeiten setzt voraus, dass für das entsprechende Fachgebiet keine Zulassungsbeschränkung besteht.

Ungeklärt ist, ob die Anstellung fachfremder Ärzte im vertragsärztlichen Bereich zulässig ist, wenn die entsprechende Berufsordnung – z.B. Nordrhein- die Anstellung fachfremder Ärzte nicht gestattet.

Besondere Bedeutung kommt dem Bundesmantelvertrag zu. Es ist zu erwarten, dass eine zahlenmäßige Begrenzung der anzustellenden Ärzte vorgesehen und ein Mindestumfang der Tätigkeit festgelegt wird. Ebenso wird eine Überwachungspflicht des Praxisinhabers als Vorgabe wohl kommen.

Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes

- Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (33 Abs. 2, 3 Ärzte-ZV- Wahl Stamm KV) oder
 - Filiale (§ 24 Abs. 3 Ärzte-ZV)
scheinbar unbeschränkte Filialbildung versus (Unterlaufen) Bedarfsplanung
 - Gründung im Bezirk > Genehmigung KV
 - Gründung außerhalb Bezirk > Zulassungsausschuss
 - Gründung außerhalb KV > Ermächtigung
- Detailregelung Bundesmantelvertrag

Teilberufsausübungsgemeinschaft

§ 33 Abs.2 S. 3 Ärzte-ZV

Vorbehalt, dass diese nicht zur Erbringung
überweisungsgebundener medizinisch-
technischer Leistungen mit
überweisungsberechtigten
Leistungserbringern gebildet wird.

Neufassung § 18 Absatz 1 MBO-Ä –
vermeintliche Mißbrauchsmöglichkeit

MVZ

§ 95 Abs. 1 Satz 2 erleichtert die Gründung eines MVZ. Es müssen zukünftig nicht mehr zwei selbstständige ärztliche Fachgebiete repräsentiert werden, sondern Schwerpunkte reichen aus.

Das VÄndG hat u. a. die Privilegierung aufgehoben, wonach Vertragsärzte, die auf Ihre Zulassung verzichtet haben, um in einem MVZ als angestellter Arzt tätig zu werden, unter bestimmten Voraussetzungen nach Ablauf einer Tätigkeit von mindestens fünf Jahren in diesem MVZ eine neue Zulassung beantragen konnten.

Ausblick

Die **Aufhebung** der **Zulassungsbeschränkungen** für die **vertragszahnärztliche** Versorgung ist durch das GKV-Wettbewerbstärkungsgesetz (GKV-WSG) beschlossen worden.

In § 87 Abs. 7 findet sich der Auftrag an den Bewertungsausschuß dem BMG bis zum 31. März 2011 über das ärztliche Niederlassungsverhalten zu berichten.

Das BMG seinerseits soll den Bundestag bis zum 30. Juni 2011 berichten, „ ob auch für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung auf die Steuerung des Niederlassungsverhaltens durch Zulassungsbeschränkungen verzichtet werden kann „

Vor diesem Hintergrund ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Bedarfsplanung auch für den vertragsärztlichen Bereich abgeschafft werden.

Wie gehen Sie damit um?

Ob sich aus den gesetzlichen Neuerungen Chancen und/oder Risiken ergeben, bedarf der sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

Strategisches Denken und Vorgehen wird immer wichtiger, packen Sie es an!

Denken Sie über Kooperationen mit ihren Kollegen nach, gleich wie lange sie noch tätig sind.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Noch Fragen?
Walter Isringhaus**

von der IHK zu Düsseldorf öffentlich bestellt und vereidigt als
Sachverständiger für die Bewertung von Praxen und Unternehmen im
Gesundheitswesen einschließlich deren Betriebsanalysen und
Betriebsunterbrechungsschäden

Qualitätsmanagement-Fachauditor (TAR)

Büro Düsseldorf: Pfeifferstr. 6; 40625 Düsseldorf

Tel.: 02131/957120 Fax:02131/9571299

email: wisri@gmx.de

www.praxisbewertung-praxisberatung.de

www.mvzberater.de

Korrespondenz – Büro : Alte Heerstraße 20, 41564 Kaarst